# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Marien- Kirchengemeinde Oldendorf in Melle-Oldendorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf für den Friedhof in Oldendorf am 17.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) $_1$Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. $_2$Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## §4b
## Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) $_1$Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. $_2$Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6
## Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:

| | | |
|---|---|---|
| a) für Personen über 5 Jahre | für 25 Jahre | 409,50 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | für 25 Jahre | 316,50 Euro |

2. Wahlgrabstätte:

| | | |
|---|---|---|
| a) je Grabstelle | für 25 Jahre | 596,- Euro |

3. Urnenreihengrabstätte:

| | | |
|---|---|---|
| a) für eine Urne | für 25 Jahre | 254,- Euro |
| b) für eine Urne am Holzkreuz inkl. Pflege | für 25 Jahre | 720,- Euro |

4. Urnenwahlgrabstätte:

| | | |
|---|---|---|
| a) für bis zu vier Urnen | für 25 Jahre | 1.140,- Euro |
| b) zur Beisetzung von Urnen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ inkl. Pflege zzgl. Kauf der vorh. Grabstele | für 25 Jahre für zwei Stellen | 1.714,- Euro |
| c) zur Beisetzung von Urnen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ inkl. Pflege zzgl. Kauf der vorh. Grabstele | für 25 Jahre für vier Stellen | 3.428,- Euro |

5. Baumurnengrabstätten

| | | |
|---|---|---|
| a) je Grabstelle für eine Urne inkl. Pflege und Plakette | für 25 Jahre | 1.170,50 Euro |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2, 4 oder 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

| | |
|---|---|
| 1. für eine Erdbestattung: | 430,-Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 135,-Euro |
| 3. bei einer Umbettung | nach Aufwand |

**III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 137,50 Euro |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 280,- Euro |

**IV. Gebühren für die Grabstelen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche"**

1. Grabstele 80cm (inkl. einer Namensbeschriftung)

| | |
|---|---|
| a) Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet | 2.315,- Euro |
| b) Beschriftung mit aufgesetzter Bronze | 2.415,- Euro |

Jede weitere Namensbeschriftung

| | |
|---|---|
| c) vertieft in den Stein eingearbeitet | 850,- Euro |
| d) mit aufgesetzter Bronze | 950,- Euro |

2. Grabstele 55 cm (inkl. einer Namensbeschriftung)

| | |
|---|---|
| a) Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet | 2.035,- Euro |
| b) Beschriftung mit aufgesetzter Bronze | 2.135,- Euro |

Jede weitere Namensbeschriftung

| | |
|---|---|
| c) vertieft in den Stein eingearbeitet | 850,- Euro |
| d) mit aufgesetzter Bronze | 950,- Euro |

3. Liegestein (inkl. einer Namensbeschriftung)

| | |
|---|---|
| a) Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet | 1.580,- Euro |
| b) Beschriftung mit aufgesetzter Bronze | 1.680,- Euro |

Jede weitere Namensbeschriftung

| | |
|---|---|
| a) vertieft in den Stein eingearbeitet | 593,- Euro |
| b) mit aufgesetzter Bronze | 685,- Euro |

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.08.2018 außer Kraft.

Oldendorf, den 17.3.2021

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzende/r

weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 18.3.21

L. S.

Kirchenamt Osnabrück Stadt-und Land
Kusserow, Oberkirchenrat